

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bierde Baugebiet “Bierde-Kleines-Moor”

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

25.06.2025

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Wohnbaugebietes vorgesehen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitate in einem Umkreis von in der Regel 200 m (erweitertes Untersuchungsgebiet) mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb), I-II Teilflächen, 1-4 Gehölzbestände.

Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata



Das Plangebiet besteht im nördlichen Bereich aus Ackerflächen (Teilfläche I in Abb. 1/Abb. 2) und im südlichen Bereich aus einer intensiv genutzten Pferdeweide (Teilfläche II in Abb. 1/Abb. 3). Zwischen den Teilflächen verläuft von Osten nach Westen ein trocken gefallener Graben (Abb. 4). Im Osten und Süden wird das Plangebiet von Straßen sowie Wohnbebauung begrenzt. Nördlich und nordwestlich befinden sich Ackerflächen. Im Südwesten wird die Planfläche von Wohngebäuden und Gärten arrondiert.

Teilfläche I (Abb. 2): Im Untersuchungszeitraum wurde auf Teilfläche I Gerste angebaut.

Teilfläche II (Abb. 3): Teilfläche II wurde während des Untersuchungszeitraums als Pferdeweide genutzt.

Abb. 2: Blick auf die Teilfläche I von der Nord-Ost-Ecke nach Süd-Westen.



Abb. 3: Blick auf die Teilfläche II nach Norden.



Abb. 4: Graben zwischen den Teilflächen I und II; Blick nach Westen.



Gehölze (Lage: Abb. 1, 1-6)

Gehölz 1 (Abb. 5):

Wegbegleitende Baumreihe an der südlichen Straße zum Friedhof, bestehend aus Sanddorn BHD 10-15 cm, Apfelbaum BHD 20 cm und Eiche BHD 40 cm.

Gehölz 2 (Abb. 6):

Grabensäumende Baumreihe zwischen den Teilflächen I und II bestehend aus Pappeln BHD bis 70 cm, Douglasien BHD 25-40 cm und einer Eiche BHD 50 cm.

Gehölz 3 (Abb. 7):

Ackerrandgehölz westlich des Plangebiets, bestehend aus Pappeln BHD 70-100 cm und übergehend in einen Alteichenbestand.

Gehölz 4 (Abb. 8 und 9):

Wegbegleitende Apfelbaumreihe an der östlich des Plangebiets gelegenen Straße. Die meisten Apfelbäume haben einen BHD von bis 15 cm; doch zwei der Bäume messen einen BHD von 20 cm bzw. 35 cm. Zudem weist der größte Apfelbaum eine Baumhöhle auf.

Gehölz 5 (Abb. 10):

In der nord-westlichen Grundstücksecke des süd-östlich an Teilfläche II angrenzenden Wohngrundstücks befindet sich eine Gruppe Hainbuchen mit einem BHD von bis zu 25 cm.

Gehölz 6 (Abb. 10):

Zwischen Teilfläche II und dem östlich angrenzenden Wohngrundstücks verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Buchen-Hainbuchen-Hecke.

Abb. 5: Gehölz 1 - Reihe von Straßenbegleitbäumen, Blick nach Westen.



Abb. 6: Gehölz 2 - grabensäumender Baumbestand; Blick nach Süden.



Abb.7: Gehölz 3 - Ackerrandgehölz bestehend aus Pappeln (vorne) und Alteichen (hinten).



Abb. 8: Gehölz 4 - Apfelbaumreihe; Blick nach Norden.



Abb. 9: Gehölz 4 - Stärkerer Apfelbaum mit Baumhöhle; Blick nach Norden.



Abb. 10: Gehölze 5 und 6 - im Osten an Teilfläche II angrenzende Buchen-Hainbuchen-Hecke und Hainbuchen; Blick nach Norden.



1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.

Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Wohnbaulandentwicklung der o.g. Teilflächen sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Kullissen- und Störwirkungen durch Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (<http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD, 1976, OELKE, 1977, SÜDBECK et al., 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine mit Uhrzeiten und Wetteraten.

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)	Begehungs- termine- Plangebiet:	Uhrzeiten	Wetterdaten
1. - 31. März	26.03.2025	15:00	sonnig - wolkig
Dämmerungs-/Nachtbegehung	26.03.2025	19:30	sonnig - wolkig
16.-30. April	22.04.2025	06:30	sonnig - wolkig
1.-15. Mai	09.05.2025	07:00	sonnig
16.-31. Mai	29.05.2025	05:30	sonnig - wolkig
1.-15. Juni	11.06.2025	07:00	bedeckt

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: potentielle Quartiere, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld der Planfläche befinden sich das LSG Böhmetal und das FFH-Gebiet Böhme. Durch die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna des LSG und des FFH-Gebietes zu erwarten.

Abb. 11: Umweltkarten Niedersachsen – Plangebiet (rot umrandet), LSG Böhmetal, Böhmeaue und Aller-Leinetal (grüne Flächen), NSG Aller-Leinetal (rote Flächen), FFH Gebiete Böhme und Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (braun schraffiert) sowie Natura 2000-Schutzgebiet Untere Allerniederung (grün schraffiert). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen



4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 12 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

N = Nahrungsgast

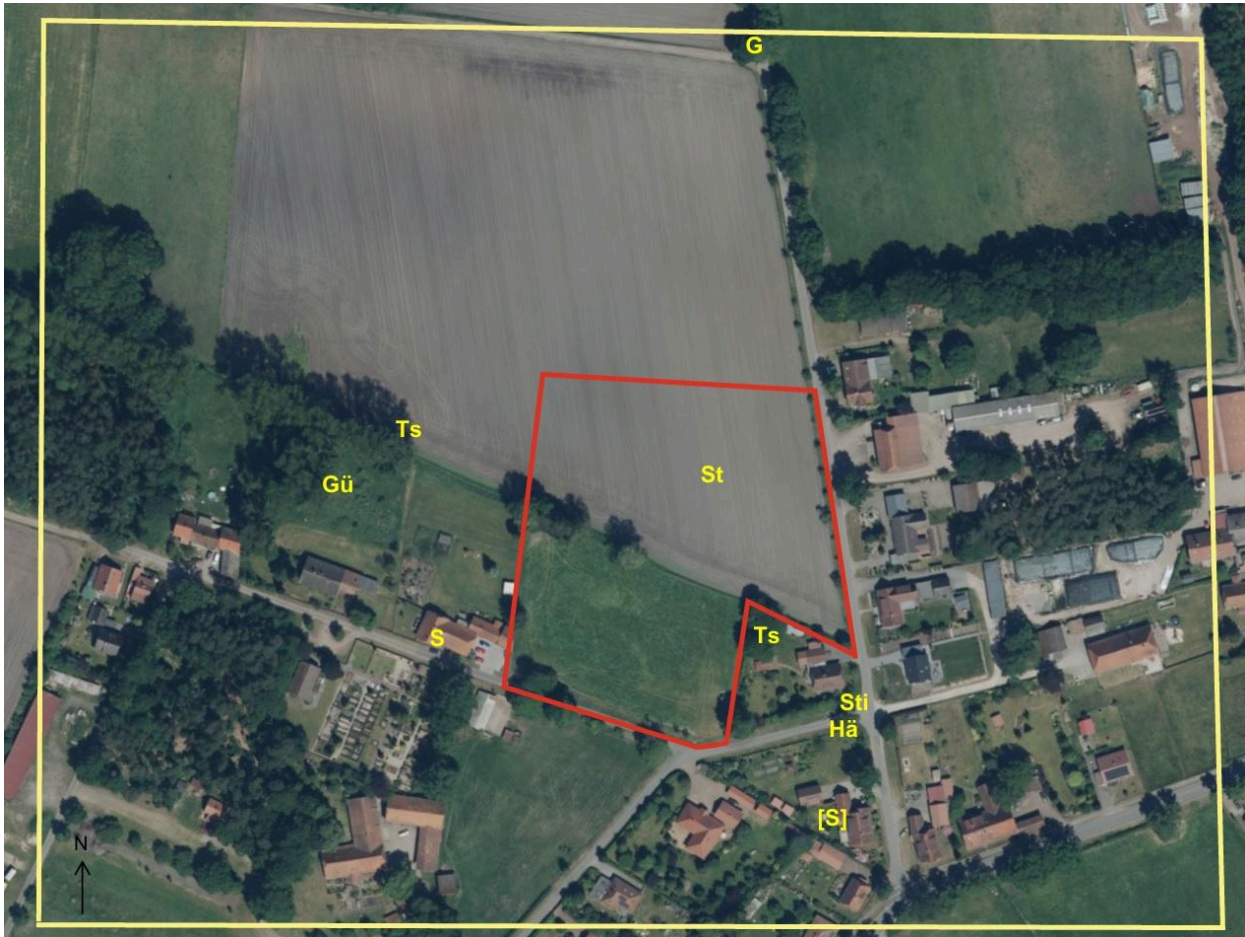
B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im erweiterten Untersuchungsgebiet,

BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	Schutzstatus	Status U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(B)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(B)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	(BZ)	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dohle	§	(B)	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Gartenrotschwanz	§	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel.
Gelbspötter	§, RL-Ni V	(BZ)	Brutvogel der nahezu flächendeckend vorhanden ist.
Goldammer	§, RL-Ni V	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünfink	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(B)	Verbreiteter Brutvogel.

Haussperling	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Heckenbraunelle	§	(BZ)	Insgesamt verbreiteter Brutvogel.
Klappergrasmücke	§	(BZ)	Verbreitet anzutreffender Brutvogel.
Kleiber	§	(BZ)	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Kohlmeise	§	(B)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Kolkrabe	§	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel. Östlich der Weser nahezu flächendeckend
Mönchsgrasmücke	§	(B)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(BZ)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	N	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(B)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 3	N	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzspecht	§§	(BZ)	Regelmäßiger Brutvogel. Insgesamt zerstreut.
Star	§, RL-Ni 3	(B)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Stieglitz	§, RL-Ni V	(B)	Zerstreut bis verbreitet auftretender Brutvogel.
Trauerschnäpper	§, RL-Ni V	(B)	Im allgemeinen als Brutvogel verbreitet vorhanden.
Türkentaube	§	(BZ)	Weit verbreiteter Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	B	Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§	(B)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(B)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 12: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Bluthänfling (Hä), Goldammer (G), Grünspecht (Gü), Schafstelze (St), Star (S), Stieglitz (Sti), Trauerschnäpper (Ts); eckige Klammer weist auf mehrere Brutvorkommen im näheren Umfeld hin; Kartengrundlage: Google maps



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnte nur die Wiesenschafstelze (St in Abb. 12) als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schwarzspecht, Star, Stieglitz und Trauerschnäpper.

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Während der Begehungen am 29.05.2025 und 11.06.2025 wurde **ein** revieranzeigender Bluthänfling südlich des Plangebiets im Gehölzbestand einer Gartenanlage beobachtet (Hä in Abb. 12).

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Gelbspötter

Der Gelbspötter gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Er ist vor allem in mehrschichtigen Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand zu finden (SÜDBECK, P. et al., 2005).

Am südlichen Rand des Plangebiets wurde bei der Begehung am 29.05.2025 der Reviergesang eines Gelbspöters festgestellt, jedoch konnte die Annahme eines Brutrevieres aufgrund fehlender weiterer Nachweise nicht bestätigt werden.

Goldammer

Die Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des gesamten Untersuchungszeitraums konnte nördlich des Plangebiets revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden (G in Abb. 12). Für die Goldammer sind Gehölze, idealerweise Hecken, im Übergang zur Agrarlandschaft wertgebend.

Eine negative Beeinflussung des Goldammerreviers durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet.

Während des Untersuchungszeitraums konnte in Gehölz 3 wiederholt revieranzeigendes Verhalten festgestellt werden (Gü in Abb. 12).

Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass die im Umfeld vorkommenden Grünspechte die Planfläche als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Acker- und Weideflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 26.03.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015).

Während der Begehung am 11.06.2025 konnte ein Schwarzspecht in Gehölz 3 (Abb. 1) beobachtet werden, jedoch konnte die Annahme eines Brutrevieres aufgrund fehlender weiterer Nachweise nicht bestätigt werden.

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen potentiellen Brutstandorten und der Planfläche besteht nicht.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Am Rand des Plangebietes konnten im gesamten Untersuchungszeitraum revieranzeigende Stare beobachtet werden (S in Abb. 12).

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Stieglitz

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Südlich des Plangebietes konnte am 29.05.2025 und 11.06.2025 revieranzeigendes Verhalten beobachtet werden (Sti in Abb. 12).

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Trauerschnäpper

Der Trauerschnäpper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Am 22.04.2025 und 09.05.2025 konnte revieranzeigendes Verhalten in Gehölz 3 und 5 (Abb. 1) beobachtet werden (Ts in Abb. 12).

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Trauerschnäpper nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere: In einem Apfelbaum am Ostrand des Plangebietes könnten sich potentielle Höhlenquartiere befinden (Abb. 9). Sollte der Baum zur Fällung vorgesehen werden, ist vor der Fällung eine Kontrolle erforderlich. Bei Nachweis eines potentiellen Quartiers ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen und ein Ersatz (CEF-Maßnahme) von zwei Fledermauskästen je festgestellter Höhle im geeigneten Umfeld vorzunehmen. Weitere potentielle Quartiere konnten nicht festgestellt werden.

Leitstrukturen: Die Gehölzreihe 4 (Abb. 1 u. 8) am Ostrand des Plangebietes kann als wertgebende Leitstruktur angesehen werden. Es wird empfohlen, die Gehölzreihe zum Erhalt festzusetzen. Bei größeren Eingriffen in die Gehölzreihe ist Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Besonders wertgebende Nahrungshabitate konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore offen zu halten.

4.4 Sonstige Artengruppen

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtemissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden. Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL, 2011, HELD et al., 2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Gehölzreihe am Ostrand des Plangebietes (Gehölz 4, Abb. 1, 8 u. 9); Kap. 4.3
- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung; Kap. 5

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas, Kosmos, Stuttgart

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog.
<http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf>

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen;
Link:<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6524>

NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014): Die Vogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingb. 19/20: 1-541